

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft 335

Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen. Die Errichtung der Sicherheitsinspektionen ist bis zum 15. Januar 1952 durchzuführen.

§ 8

Die Sicherheitsinspektionen haben die Betriebsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erhaltung und der laufenden Verbesserung der technischen Sicherheit in den Betrieben zu unterstützen. Sie haben

- a) dafür Sorge zu tragen, daß der Aufbau der Arbeitsstätten und Betriebsanlagen sowie die Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und anderen Produktionsmitteln nach den neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnissen durchgeführt wird,
- b) die betrieblichen Sicherheitsinspektionen, die Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben so anzuleiten, daß die Sicherheit des Menschen bei der Herstellung, Verwendung und Verarbeitung von Arbeitsgegenständen und Arbeitsstoffen gewährleistet ist,
- c) zur systematischen Erhöhung der technischen Sicherheit in den Betrieben einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den betrieblichen Sicherheitsorganen durchzuführen.

§ 9

(1) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren haben die Aufgabe,

- a) den Betriebsleiter bei der Organisierung der Sicherheit zu unterstützen und zu beraten,
- b) für die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes — insbesondere der technischen Sicherheit — zu sorgen,
- c) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften herauszugeben.